

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 2.40 eingetragene in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Jagdstellen-Anzeigen die 3 Spalten 50 Pf. Geschäftsangelegenheiten werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Brey.

Druck von E. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Brüll, Hannover. Redaktionsschluss: Sonnabend mitags 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaitraße 7, 2. St. - Fernsprech-Anschluß 3002.

Die Betriebsräte im Kampfe gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren.

Unter den Aufgaben, die das neue Betriebsrätegesetz den Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräten zuweist, befinden sich auch einige aus dem Gebiete der Gesundheitspflege. Zunächst hat der Betriebsrat für den ganzen Betrieb nach § 66 Ziffer 8 die Aufgabe: „auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken.“ Dieselben, wörtlich übernommenen Aufgaben sind nach § 78, Abs. 1, Ziffer 6 dem Arbeiterrat und Angestelltenrat übertragen, soweit es sich um die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren der einzelnen Arbeitnehmergruppen (Arbeiter oder Angestellte) im Betriebe handelt. Der Unterschied ist also der, daß der „Betriebsrat“ zuständig ist, wenn es sich um Mißstände, Vorgänge und Maßnahmen handelt, die den gesamten Betrieb betreffen, während der Arbeiter- oder Angestelltenrat einzugreifen hat, wenn es sich um solche Mißstände usw. handelt, die nur einzelne, seiner Vertretung unterstehende Gruppen von Arbeitnehmern betreffen. Schließlich bestimmt noch § 77 des Betriebsrätegesetzes: „Ein von dem Betriebsrat bestimmtes Mitglied ist bei Unfalluntersuchungen, die vom Arbeitgeber, dem Gewerbeaufsichtsbeamten oder sonstigen in Betracht kommenden Stellen im Betriebe vorgenommen werden, zuzuziehen.“

Der Gedanke, die Arbeitnehmer eines Betriebes zur Mitwirkung bei der Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren heranzuziehen, ist nicht neu. Der Präsident des Reichsversicherungsamtes, Dr. Kaufmann, hat schon seit Jahren verlangt, für die einzelnen Betriebe aus den Arbeitern „Unfallvertrauensmänner“ zu bestellen, die den technischen Aufsichtsbeamten bei der Besichtigung des Betriebes begleiten, ihm Anregung geben und über nicht offen zutage liegende Schäden berichten. Der Befürworter, daß ein bei der Beaufsichtigung des eigenen Betriebes beteiligter Arbeiter als unbequemer „Aufpasser“ durch den Unternehmer benachteiligt oder gar entlassen werden könnte, wollte Kaufmann dadurch begegnen, daß die Berufsgenossenschaften die Arbeiter in diese Vertrauensstellungen einsetzen. Die Unfallvertrauensmänner sollten von den Mitarbeitern gewählt und den Berufsgenossenschaften bezeichnet werden, wobei letztere die Vorschläge tunlichst zu berücksichtigen hätte. Kaufmann wollte die Bestellung solcher Unfallvertrauensmänner von dem Vorhandensein einer Mindestarbeiterzahl des Betriebes von 10 abhängig machen.

Diesen Bestrebungen kam man näher durch die Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse usw. Nach § 13 dieser Verordnung sollten die Ausschüsse neben anderen Obliegenheiten „ihre Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe richten und bei Betrieben, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen, die Gewerbeaufsichtsbeamten, im übrigen andere in Betracht kommende Stellen, bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft unterstützen.“ Zu der Einführung der „Unfallvertrauensmänner“ selbst kam es bislang nicht. Einzelne Berufsgenossenschaften beschäftigten sich mit der Frage und stimmten ihr auch zu. Dabei ist es aber seither auch geblieben, bis nun das Betriebsrätegesetz eine gewisse Verwirklichung der Absichten bringt.

Ob und welche praktischen Erfolge die neuen Einrichtungen zeitigen werden, wird natürlich ganz davon abhängen, mit welchem Eifer die Arbeiterchaft sich der Sache annehmen wird. Es muß erwartet werden, daß die Arbeiter auch solchen Fragen das größte Interesse entgegenbringen. Der Betriebsrat hat die Pflicht, die Aufmerksamkeit auf solche Angelegenheiten zu lenken. Es können Vorträge über gesundheitliche Fragen und Unfallverhütung gehalten, Merkblätter darüber verteilt, Besprechungen über sie, wie zum Beispiel die Unfallverhütungsvorschriften, veranstaltet werden usw. Ueber den Betrieb und dessen Gefahren wohlunterrichtete Arbeiter werden in der Lage sein, fortlaufend auf die Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften im Betriebe hinzuwirken und hierüber mit den technischen Aufsichtsbeamten der zuständigen Berufsgenossenschaft in Fühlung zu bleiben, auch urteilslose Elemente unter den Arbeitsgenossen über die hohe Bedeutung des Unfallschutzes aufzuklären. Die Beziehungen der längere Zeit im Betriebe beschäftigten Arbeiter zum Unternehmer und den Betriebsbeamten ermöglichen endlich eine den Interessen der Unfallverhütung förderliche Einwirkung auch auf Unternehmer und Betriebsbeamte.

Am greifbarsten und von direkten Wirkungen ist die Vorschrift in § 77 des Betriebsrätegesetzes, nach der ein Mitglied des Betriebsrates zu den Unfalluntersuchungen abzuordnen ist. Die Vorschrift ist so aufzufassen, daß nicht zu jeder einzelnen Unfalluntersuchung eine Delegation, vielmehr gar eines immer anderen Mitgliedes zu erfolgen hat, sondern daß ein bestimmtes Mitglied im voraus für alle zukünftigen Untersuchungen gewählt wird. Das ist schon deshalb auch unerlässlich, damit es sich in seine Aufgaben hineinarbeiten kann und sie beherrschen lernt. Auf diesem Wege entsteht dann der „Unfallvertrauensmann“, der nicht nur bei den

Unfalluntersuchungen mitwirkt, sondern der zum Vertreter des ganzen Gesundheits- und Unfallschutzes wird und der alle die Aufgaben pflegt, die dem Betriebsrat auf dem Gebiete der Bekämpfung der Gesundheits- und Unfallgefahren zustehen.

Was besonders die Unfalluntersuchungen anbetrifft, so kommt hier fast ausschließlich § 1559 der Reichsversicherungsordnung in Frage. Es heißt dort: „Ist ein Versicherter getötet oder derart verletzt worden, daß er voraussichtlich nach diesem Gesetze zu entschädigen ist, so untersucht die Ortspolizeibehörde des Unfallorts sobald als möglich den Unfall. Sind also diese Voraussetzungen zutreffend, so hat die Unfalluntersuchung unter allen Umständen stattzufinden. Es kann aber auch darüber hinaus sonst der Berechtigte (also der Verletzte) die Untersuchung des Unfalls bei dem Versicherungsamte beantragen. An der Untersuchung können teilnehmen oder sich vertreten lassen: der Verletzte oder seine Hinterbliebenen, die Berufsgenossenschaft und die Krankenkasse, der Unternehmer, das Versicherungsamt und der Gewerbeaufsichtsbeamte. Zur Untersuchung, die, soweit es zweckmäßig ist, an der Unfallstelle stattfinden soll, sollen auch etwa sonst Beteiligte zugezogen werden. Wenn es von der Berufsgenossenschaft oder dem Verletzten beantragt wird, sind auch Sachverständige zu beteiligen. Alle die zur Teilnahme Berechtigten sind vom Zeitpunkt der Untersuchung rechtzeitig zu benachrichtigen.“

Die Untersuchung bildet die Grundlage des ganzen Entschädigungsverfahrens. Darüber hinaus werden auch die Unterlagen beschafft, ob ein und welches strafrechtliche und ähnliche Verfahren gegen den Betriebsunternehmer oder andere Urheber des Unfalles einzuleiten ist. Durch die Untersuchung werden namentlich festgestellt: Veranlassung, Zeit, Ort, Hergang und Art des Unfalles, Name usw. der getöteten oder verletzten Person, Art der Verletzung, die Hinterbliebenen eines Getöteten usw. Ueber die Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Beteiligten können Einsicht in die Verhandlungen nehmen und eine Abschrift des Protokolls verlangen.

Die Unfalluntersuchung ist zweifellos eine günstige Gelegenheit, die Unfallschutzeinrichtungen kennen zu lernen und erzieherisch an Ort und Stelle auf Unternehmer und Mitarbeiter im Sinne einer gesteigerten Achtsamkeit auf die Unfallverhütung einzuwirken. Das geschieht schon durch die äußerliche Erhöhung der Bedeutung der Unfalluntersuchung. Es läßt sich aber auch im Einzelfall mancher wertvolle Wink geben. So sei aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten über deren Teilnahme an den Unfalluntersuchungen folgendes hervorgehoben. Der Potsdamer Beamte sagt, daß sich „oft Gelegenheit bot, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung ähnlicher Unfälle eingehend zu besprechen“. Die Gewerbeinspektion Hannover schreibt, daß die Untersuchungen zu mancherlei Verbesserungen der Apparate und Betriebsvorschriften Veranlassung gaben. Nach der Meinung der Gewerbeinspektion Schleswig wurden bei der Untersuchung „zweckentsprechende Anregungen zur Vermeidung von Unfällen gegeben“. In gleichem Sinne sprechen sich noch der Nachener und andere Beamte aus. Nun ist aber festzustellen, daß schon vor dem Kriege die Gewerbeaufsichtsbeamten in höchstens nur 10 v. H. der Unfalluntersuchungen beteiligt waren. Während des Krieges sind sie noch seltener dazu gekommen, die Untersuchungen wahrzunehmen. Aber selbst wenn sie anwesend sind, kann die Mitbeteiligung eines Mitgliedes des Betriebsrates sehr nützlich sein. Die Erzieherische Wirkung der Mitwirkung kann auch oft darin liegen, daß durch unparteiisches und energisches Eingreifen die Schuld von Vorgesetzten, vom Unternehmer oder sonstigen „Dritten“ festgestellt und nach Lage der Sache eine Bestrafung in die Wege geleitet wird, die heilsam wirkt. Das läßt sich sehr wohl erreichen, auch wenn der Vertreter des Betriebsrates nicht so umfangreiche Befugnisse hat, wie die Gewerbeaufsichtsbeamten.

Das Betriebsratsmitglied, das an der Unfalluntersuchung teilnimmt, hat daselbe Recht, wie die anderen Teilnehmer, wie z. B. der Vertreter der Krankenkassen. Es kann Fragen stellen an den Unternehmer und etwaige Zeugen, kann die Aufnahme bestimmen Aussagen in das Protokoll verlangen usw. Wenn das Betriebsrätegesetz von „Unfalluntersuchungen, die im Betriebe vorgenommen werden“, spricht, so können damit nur die Untersuchungen solcher Unfälle gemeint sein, die sich in dem Betriebe zugezogen haben. Es sei hier darauf hingewiesen, daß die Ortspolizeibehörden häufig die Neigung haben, die Unfalluntersuchungen möglichst in ihren Geschäftszimmern vorzunehmen. Das ist jedenfalls nicht zweckmäßig. Bei der Untersuchung an der Unfallstelle besteht nicht nur eine größere Gewähr für eine gründlichere Aufklärung der Vorgänge, die zu dem Unfall führten, sondern eine bessere Gelegenheit, vorbeugend zu wirken. Wenn wirklich das Betriebsrätegesetz buchstäblich dahin ausgelegt würde, daß der „Unfallvertrauensmann“ nur an den Unfalluntersuchungen beteiligt wird, die im „Betriebe vorgenommen werden“, so könnte durch die Verlegung der Untersuchung nach dem Polizeibureau oder sonst wohin die Absicht des Gesetzgebers vollständig durchkreuzt werden. Sollte der Unfallvertrauensmann solche Manipulationen der Polizeibehörde feststellen, so ist es seine Sache, dagegen energig Einpruch zu erheben. Es wird gut sein, wenn der Unfallvertrauensmann in ständiger Fühlung mit dem technischen Aufsichtsbeamten der zuständigen Berufsgenossenschaft bleibt.

Was die Bekämpfung sonstiger Gesundheitsgefahren im Betriebe anbetrifft, so kann ebenfalls jener Vertrauensmann die

Zentralstelle bilden. Es wird sich hier vorwiegend um Herbeiführung besserer Ventilation, Vermeidung übler Gerüche und giftiger Gase, genügender Erwärmung der Arbeitsräume, Einschränkung von Staubentwicklung usw. handeln. Hier sind in erster Linie Verhandlungen mit dem Unternehmer oder seinen Vertretern zweckmäßig. Sind diese erfolglos, so ist der Gewerbeaufsichtsbeamte anzurufen, mit dem ebenfalls eine ständige Verbindung herzustellen ist. — Es wird von den Unternehmern ständig behauptet, der Gesundheits- und namentlich der Unfallschutz sei den Arbeitern recht gleichgültig. Deshalb sei auch der weitaus größte Teil der Unfälle auf die Schuld der Arbeiter selbst zurückzuführen. Es soll hier dahingestellt bleiben, inwieweit diese Behauptung zutreffend ist. Jedenfalls ist soviel richtig, daß sich viele Unfälle vermeiden lassen, wenn auch die Arbeiter selbst den Schutzmaßnahmen größere Aufmerksamkeit zuwenden. Es ist ihr Leben und ihre Gesundheit, die auf dem Spiele stehen. F. M.

An die Arbeiter der Welt

richtet sich ein Aufruf des Exekutivkomitees des Internationalen Gewerkschaftsbundes, der uns leider zu spät zugeht, den wir aber seiner Wichtigkeit und seiner geschichtlichen Bedeutung wegen nachträglich zum Abdruck bringen. Der Aufruf hat folgenden Wortlaut:

Das Exekutivkomitee des Internationalen Gewerkschaftsbundes hat in seiner Sitzung vom 9. April d. J. beschlossen, die Arbeiter der ganzen Welt zu einer mächtigen Maidemonstration aufzurufen.

Bereits auf dem letzten Internationalen Gewerkschaftskongress, der im Juli 1919 in Amsterdam abgehalten wurde, wurde unter großer Begeisterung beschlossen, eine Aktion zugunsten der Sozialisierung der Produktionsmittel einzuleiten.

Die Vertreter der Arbeiterorganisationen aus verschiedenen Ländern haben dort u. a. erklärt:

„In Anerkennung der großen Arbeit, die durch die Aktion der Gewerkschaften für die Arbeiter im allgemeinen und für die organisierten im besonderen geleistet wurde, erklärt der Kongress es für notwendig, die Bestrebungen und die Aktion der Arbeiter aller Länder auf die Sozialisierung der Produktionsmittel zu richten, wobei er von der Ermüdung ausgeht, daß die Gewerkschaften die Vorbedingung und Grundlage für die Verwirklichung der Sozialisierung bilden.“

Die Bewegung, die sich derzeit unter den Arbeitern aller Länder zeigt, ist ein Beweis dafür, daß dieser Wunsch tief in den Herzen der Masse lebt. Und unser Exekutivkomitee ist der Ansicht, daß diese Bewegung in der kräftigsten Weise unterstützt werden muß.

Wir rufen Euch darum auf, für diese Forderung am 1. Mai mit aller Kraft einzutreten und für diese Propaganda jene Form zu wählen, die in dem betreffenden Lande gebräuchlich ist oder von der Landeszentrale dafür gewählt wird. In dem einen Lande wird durch Versammlungen oder Aufzüge, in dem anderen Lande durch Arbeitsruhe für diese Forderung demonstriert werden. Welches Mittel aber auch gewählt werden möge:

Die Sozialisierung der Produktionsmittel muß am 1. Mai als unsere vornehmste Forderung im Vordergrund stehen!

Daneben soll, einem Beschluß des Exekutivkomitees entsprechend, als nächstwirkende Forderung für den Freitag die rasche Durchführung der Beschlüsse der Arbeitskonferenz von Washington aufgestellt werden.

Auf dieser Konferenz wurden eine Reihe von Beschlüssen zum Schutze des Arbeiterlebens, im Interesse der Kranken, der Arbeitslosen, der Invaliden und zugunsten der Einführung des Achtstundentages gefaßt.

Wir sind der Meinung, daß verschiedene Regierungen mit der Durchführung dieser Beschlüsse allzu lange zögern. Sollten sie gegenüber unseren berechtigten Forderungen kein Entgegenkommen zeigen, so müßten sie durch die organisierte Macht der Arbeiter dazu gezwungen werden.

Wir wollen die ganze organisierte Macht unserer 20 Millionen Arbeiter,

vereinigt im Internationalen Gewerkschaftsbund, anbieten, um der Not und den Entbehrungen, unter denen das Proletariat immer noch leidet, so rasch als möglich ein Ende zu machen.

Wir werden nicht dulden, daß mit unseren Interessen ein Spiel getrieben wird!

Wir verlangen, daß unsere Forderungen schleunigst bewilligt werden!

Wir fordern Euch daher auf, nunmehr alle trennenden Gegensätze beiseite zu lassen und am 1. Mai gemeinsam den Kampf zu führen gegen alle Mächte, die die Rechte der Arbeiter antasten und die materielle Notlage bestehen lassen wollen.

Wir rufen Euch auf zum Kampf für den Frieden, für das Recht und das Wohl der Arbeiterchaft!

